

Landesmeisterschaft – Mantrailing
Landesmeisterschaft – Jugend – Mantrailing

Allgemeine Regelungen / Termine

1. Veranstaltung

Der LV veranstaltet jährlich eine Landesmeisterschaft - Mantrailing. Sie ist die Spitzenveranstaltung im jeweiligen Sportjahr. Sie gilt für den ausrichtenden Verein als lukrativ und fördert die Sportart Mantrailing. Die Austragung findet nach den Maßgaben der gültigen PO statt.

Die Veranstaltung wird auf der Delegiertentagung für das Folgejahr per Abstimmung vergeben. Die Veranstaltung wird an einem Wochenende im März ausgerichtet, zu dem Zeitpunkt gibt es eine Sperre für Prüfung Mantrailing. Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und bedarf der Zustimmung des LV - Vorstandes.

2. Teilnahmebedingungen und Qualifikation

Das Teilnehmerfeld wird auf 16 Startplätze beschränkt.

Teilnahmeberechtigt ist jedes Team mit eingetragenen Ergebnissen aus termingeschützten Prüfungen, die in der DVG-Leistungsurkunde mit MT III eingetragen sind.

Wenn die 16 Startplätze nicht vergeben sind, kann dieses Kontingent mit Teams aus MT II, mit einer Mindestpunktzahl von 90 Punkten aufgefüllt werden.

Gehen mehr Meldungen als 16 Teilnehmer/innen in der Stufe MT III ein, entscheidet das Leistungsprinzip über den Startplatz.

Landesmeister kann nur werden, wer an beiden Tagen die höchste gemittelte Punktzahl erreicht hat. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis des zweiten Tages.

Durch Losentscheid wird den Teilnehmern mitgeteilt, bei welchem Leistungsrichter sie ihren Hund am ersten Tag vorführen. Für den zweiten Tag werden sie dem weiteren amtierenden Leistungsrichter zugewiesen.

Zu der im Zeitplan vorgesehenen Prüfung der Hunde muss ein gültiges Impfzeugnis über eine Tollwutschutzimpfung vorgelegt werden. Soweit Veterinärbehörden zusätzliche Auflagen machen, muss zu diesem Zeitpunkt der entsprechende Nachweis erbracht werden. Während der Prüfung ist das Tragen einer Sicherheitsweste für den Hundeführer verpflichtend, der Hund trägt ein Geschirr.

Kranke, verletzte Hunde, trächtige oder säugende Hündinnen sind von der Veranstaltung ausgeschlossen. Der Start von läufigen Hündinnen auf der Landesmeisterschaft - Mantrailing erfolgt als letzte Starter.

Die Teams finden sich eine halbe Stunde vor der im Zeitplan ausgewiesenen Startzeit ein und warten dort am/im Auto, weitere Anweisungen sind zu beachten. Änderungen des Zeitplans werden regelmäßig bekannt gegeben.

Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht zur Prüfung mit ihrem Hundes antreten, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Gleichfalls werden Teilnehmer bei Verstößen gegen die PO vom zuständigen Leistungsrichter oder bei Störung der Veranstaltung vom Gesamtleiter ausgeschlossen.

3 Prüfungsleitung und Leistungsrichter

Prüfungsleiter/in ist der/die BfMT/LV oder eine von ihm/ihr eingesetzte geeignete Vertretung.

Den Fristschutzantrag stellt der /die BfMT mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung und benachrichtigt die LR.

Der /die BfMT überprüft die ausgewählten Orte der Strecken und Skizzen mindestens 10 Tage vor der Ausrichtung.

Die Prüfungsleiter/in ist für die Gesamtorganisation und alle mit dem Amt verbundenen Aufgaben verantwortlich. Der Ausrichter stellt eine Prüfungsaufsicht und die erforderlichen Versteckpersonen.

Zur LV Mantrailing werden 2 Leistungsrichter in Abhängigkeit der Meldezahlen und des Rahmenzeitplans berufen. Die Leistungsrichter werden vom von der BfMT berufen. Eine gemeinsame Besprechung der amtierenden LR, der Prüfungsaufsicht, des Organisationsleiters und der Prüfungsleiter wird vom BfMT oder einem von ihm benannten LR geleitet und findet vor Ort vor Beginn der Meisterschaft statt. Dabei erhalten alle LR allgemeine und spezifische Informationen zu den verschiedenen Orten. Den LR werden qualifizierte Skizzen und Lagepläne der zu prüfenden Trails zur Verfügung gestellt.

Die Bewertungen sind nach der gelaufenen Prüfung vom LR öffentlich bekannt zu geben und diese sind nicht anfechtbar.

4 Versteckpersonen

Die VP werden von der Prüfungsleitung benannt, diese verpflichten sich nur die vorgegebenen Strecken abzulaufen, die Ihnen zugewiesen werden. Nach dem Legen der Trails darf die VP, am Tag der Prüfung nur auf einem Weg, der nicht zum Ausarbeiten des Hundes gehört zum Ziel gebracht werden. (siehe aktuelle PO) Die Zeiten für das Auslegen der Trails werden dem Regelwerk entnommen.

Die VP bleibt so lange an dem Ort bis der Hund gefunden hat oder dieser andere Anweisungen erhält.

5 Pflichten des ausrichtenden Vereins

Bereitstellung der Sportstätte, und sonstigen Nebenplätzen einschließlich ausreichender sanitärer Einrichtungen. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden (Veterinär-, Ordnungs-, Kreis- und Landesbehörden).

Der Ausrichter ist verantwortlich für den Abschluss aller notwendigen Versicherungen (z.B. Haftpflicht)

Der Ausrichter sorgt für die Einhaltung aller amtstierärztlichen Bestimmungen.

Der Ausrichter ist für die Anmeldungen, Starterlisten, Plakate und Werbung verantwortlich.

Für das Versenden der Einladungen, die Erstellung der Starterliste, die Ausarbeitung der zu legenden Trails (gemäß dem Regelwerk) mit den dazugehörigen Skizzen.

Der Zeitplan wird vom BfMT in Abstimmung mit dem Ausrichter erstellt und veröffentlicht.

Der Ausrichter stellt in Absprache mit dem PL ausreichend verantwortungsbewusste Sportfreunde zur Durchführung der Veranstaltung.

Der ausrichtende MV übernimmt die Versorgung der Leistungsrichter und der Prüfungsleitung sowie der Versteckpersonen auf eigene Kosten.

Der Ausrichter stellt eine Erinnerungsgaben für jede/n Starter/in, sowie jeweils eine Urkunde auf seine Kosten.

6 Pflichten des LV

Der LV unterstützt den Ausrichter in allen Belangen. Er hält über den PL regelmäßig Kontakt zum Ausrichter.

Die Kosten für Tagegelder und Fahrtkosten der Leistungsrichter und der Prüfungsleitung trägt der LV.

7 Kostenregelungen

Das Meldegeld beträgt 30,- € je teilnehmenden Hund. Es wird dem Ausrichter zur Verfügung gestellt und ist von den Teilnehmern, nach erfolgter Startplatzzusage, zu begleichen.

8 Öffentlichkeitsarbeit

Pressemitteilungen vor und nach der Veranstaltung an die örtliche Presse erfolgen durch den Ausrichter oder nach Absprache mit dem der BfMT/LV. Ein Bericht über die Veranstaltung im Verbandsorgan wird vom PL gefertigt und über den 2.Vorsitzenden/LV dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit des DVG zugesandt.

9 Abschließende Bestimmungen und Gültigkeit der Turnierordnung

- 1 Der ausrichtende MV erhält ein Exemplar dieser Turnierordnung. Sie dient gleichzeitig als Vertragswerk zwischen dem LV und dem Ausrichter. Änderungen und Zusätze sind nur gültig, wenn der erweiterte LV-Vorstand zugestimmt hat. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
- 2 Alle weiteren organisatorischen Fragen sind zwischen dem ausrichtenden MV und der PL bzw. dem LV-Vorstand zu klären.
- 3 Vorstehende Ordnung wurde auf Grund eines Beschlusses des erweiterten Vorstands des LV-Westfalen am 05.12.2025 den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.